

Kinder- und Jugendschutzordnung

beinhaltet unser Kinder- und Jugendschutzkonzept



Präambel

Sportgemeinschaft Kaarst e.V. versteht sich als Ort, an denen Kinder und Jugendliche sicher Sport treiben, sich persönlich entwickeln, soziale Erfahrungen machen und Werte vermittelt bekommen.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen besitzt dabei oberste Priorität und ist handlungsleitend für sämtliche sportlichen, organisatorischen und kommunikativen Prozesse.

Kinder und Jugendliche haben ein uneingeschränktes Recht auf körperliche, seelische und emotionale Unversehrtheit. Sie müssen vor jeder Form von Gewalt, Grenzverletzung, Missbrauch und Machtmissbrauch geschützt werden. Dies schließt insbesondere sexualisierte, psychische, physische und strukturelle Gewalt ein.

Jede Form von Gewalt oder Grenzverletzung widerspricht den Werten von Sportgemeinschaft Kaarst und wird konsequent verfolgt.

I. Risikoanalyse in unserem Sportverein

Sportgemeinschaft Kaarst erkennt an, dass der organisierte Sport die Grenzverletzungen oder den Machtmissbrauch begünstigen können.

Dazu zählen unter anderem notwendiger Körperkontakt im Training, leistungsbezogene Abhängigkeiten, Einzel- und Fördertraining, Umkleide- und Duschsituationen, Fahrten zu Ligaspielbetrieben und Wettkämpfen, Trainingslager und Jugendfreizeitfahrten mit Übernachtung sowie die Nutzung digitaler Kommunikationssysteme (z.B. Messenger Dienste, Social-Media-Anbieter).

II. Strukturelle Einbindung

Diese Ordnung wird von jeder für den Verein tätige Person mit Unterschrift zur Kenntnis genommen.

III. Ansprechpartner

Die Schutzbeauftragten sind unter der Emailadresse **kinderschutz@sg-kaarst.com** oder über den Vorstand zu erreichen. Die Ansprechpartner innerhalb des Vereins sind jeweils eine weibliche und eine männliche Person. Die namentlichen Funktionsträger finden sie auf unserer Internetseite. Wenn Mitglieder, Übungsleiter oder Eltern einen Verdacht haben, gilt es Ruhe zu bewahren und Kontakt zu den Kinderschutzbeauftragten zu suchen. Die Beauftragten prüfen, ob es sich um einen einfachen Konflikt handelt, der innerhalb des Vereins gelöst werden kann oder ob es sich um einen ernsten Konflikt handelt. Hierfür wurden sie speziell ausgebildet. Grundsätzlich gilt es bei dem Vorgehen den Opferschutz zu wahren, aber auch den Persönlichkeitsschutz des Verdächtigen. Informationen müssen vertraulich und zu Anfang anonymisiert behandelt werden. Der Vorstand ist in jedem Fall unverzüglich zu informieren.

IV. Personelle Voraussetzung

Alle Trainer, Übungsleiter, Übungsleiterhelfer oder für den Verein tätige Menschen, gleich ob ehrenamtlich oder hauptamtlich, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

V. Unterweisung

Alle Mitarbeiter des Vereins, die mittel- und unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, müssen nachweislich jährlich an einer Unterweisung durch eine anerkannte Fachkraft des Kinder- und Jugendschutzes teilnehmen.

VI. Verhaltensnormen

1. Die Verhaltensnormen gelten verbindlich für alle benannten Mitarbeiter des Vereins, ob ehren- oder hauptamtlich tätig.
2. Einzeltrainings sind so zu gestalten, dass wenn möglich eine Aufsichtsperson (z.B. Elternteil) anwesend ist. Ist dies nicht umsetzbar, dann ist die Trainingssituation einsehbar und offen zu gestalten.
3. Private Geschenke oder Vergünstigungen an Kinder oder Jugendliche sind nur mit Genehmigung einer weiteren verantwortlichen Person zulässig.
4. Kinder- und Jugendliche sind nicht in den privaten Lebensbereich von Mitarbeitenden mitzunehmen. Dies gilt auch für alle Fahrten im Auto des Mitarbeitenden, bei Freizeitfahrten mit Übernachtungen oder vergleichbare Situationen des Vereinslebens. Das Gleiche gilt für einen Besuch bei Sportler/innen zu Hause.
5. Gemeinsames Duschen oder Übernachtungen in einem Zimmer sind ausnahmslos zu unterlassen.
6. Das Betreten von Dusch- und Umkleieräumen sollte nur nach vorherigem Anklopfen und dem Abwarten einer positiven Antwort erfolgen. Ausnahme, im Falle einer potentiellen Gefahr, welche nachweisbar sein muss.
7. Alle Gespräche mit Kinder- und Jugendlichen müssen jederzeit offen gegenüber anderen Mitarbeitern und Eltern offenlegbar sein.
8. Körperliche sowie emotionale Hilfestellung im Training sind dann notwendig, wenn sie in der Situation sachlich und fachlich erforderlich sind. Hierzu bedarf es keiner Zustimmung.

VII. Intervention in Verdachtsfällen

Hinweise zu Grenzverletzungen, Kindes- und Jugendwohlgefährdung oder sexualisierte Gewalt sind ausnahmslos einem vom Verein benannten Schutzbeauftragten und dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Hier gilt in jedem Fall die Unschuldsvermutung. Alle Informationen sind sachlich, unverzüglich und ohne Bewertung zu dokumentieren. Vor allem gilt es, schnellstmöglich den weiteren Schutz **aller Beteiligten** zu gewährleisten. Dies bedingt die absolute Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten gegenüber nicht beteiligten Personen, insbesondere öffentliche direkte oder indirekte Namensnennung. Der Schutzbeauftragte und der Vorstand werden weitere erforderliche Maßnahmen einleiten (z.B. hinweisende Kommunikationen, Rücksprache mit kindeswohlorientierten, anerkannten Einrichtungen, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden, vorläufige Freistellung, Trennung). Der Kinderschutzbund als Fachstelle steht ohnehin jeder Person, ob Trainer/in/Sportler/in, Eltern, Verwandten zur Verfügung. Eine Kontaktaufnahme kann auch ohne Kenntnis des Vereins erfolgen.

VIII. Gültigkeit und Änderungen der Kinderschutzordnung

Die Aufnahme der Kinder- und Jugendschutzordnung in die Satzung wird von der Delegiertenversammlung verabschiedet. Für den Inhalt und Umsetzung sind der haftende Vorstand und das Präsidium verantwortlich. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Kinder- und Jugendschutzordnung in der Geschäftsstelle für alle Mitglieder sowie auf der Internetseite des Vereins einsehbar. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

IX. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Kinder- und Jugendschutzordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung und der gesetzlichen Vorgaben. Eine detaillierte Verhaltensanweisung im Verdachtsfall wird dem Mitarbeiter zur Kenntnis ausgehändigt.

X. Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind oder Jugendlicher jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Im weiteren Verlauf ist mit der Bezeichnung „Kind/Kinder“ gleichgesetzt der Jugendliche bis zum Eintritt der Volljährigkeit bezeichnet. Die Jugendhilfe gilt bis zum 27. Lebensjahr. Meldungen bzw. Missbrauch kann auch nach dem 18. Lebensjahr den zuständigen Behörden gemeldet werden oder Hilfe in Anspruch genommen werden.

Artikel 2

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 3

Der Verein achtet die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 4

Der Verein verpflichtet sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewährt der Verein ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 5

Der Verein sichert dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigt die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife

Artikel 6

Der Verein erkennt das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu treffen.

Artikel 7

Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein soziales Umfeld ausgesetzt werden. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 8

Der Verein trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher, geistiger, emotionaler und seelischer Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Sollten vorgenannte Faktoren in Erscheinung treten wird der Verein gegenüber den zuständigen Behörden meldepflichtig.

Artikel 9

Der Verein trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält.

Artikel 10

Der Verein erkennt an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

Artikel 11

Der Verein erkennt das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an. Der Verein bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dieses Recht sicherzustellen.

Artikel 12

Der Verein erkennt das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit und den damit verbundenen Raum an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme an sportlichen Angeboten.

Artikel 13

Der Verein trifft alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu schützen

Artikel 14

Der Verein verpflichtet sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck trifft der Verein insbesondere alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden.

Kaarst, 13.07.2026